

Zusammenfassung

I. Gesetzwidrige Satzung und Programm von Wir2020

(weitere Details auf S. 2, Nr. 1 und Gerichtsurteil Anlage 1)

Beide sind gesetzwidrig zustande gekommen. Am 04.07.2020 wurde die Gründungssatzung vom 14.06.2020 (kurz WirBS) in einem satzungs-/gesetzwidrigen Handeln zu 100% gegen eine neue (kurz WIR2020-S) ausgetauscht, die in weiteren rechtswidrigen Organsitzungen zur letzten Version vom 07.03.2021 geändert wurde.

Beweis: Urteil des AG HH-Mitte vom 20.08.2020: „b) Die in dem außerordentlichen Bundesparteitag vom 04.07.2020 gefassten Beschlüsse sind aus mehreren Gründen unwirksam, da sie sowohl gegen Gesetz als auch gegen die Bundessatzung der Partei Wir2020 verstoßen.“ (Az. 32 C 248/20, Anlage 1, S. 7)

Diese Tatsache/Urteil wurde den Landgerichten in Frankfurt (02-06 O 381/20) und Saarbrücken (7 O 354/20) von Herrn Wolfgang Romberg und Manuel Köppl bewusst in den gegeneinander geführten Verfahren verschwiegen, ansonsten wären sämtliche Verfahren direkt abgewiesen worden und es hätte keine Urteile/Beschlüsse gegeben (weitere Details auf S. 4, Nr. 3, Hinweis).

II. Besetzung aller Organe/Vorstände seit dem 04.07.2020 sind satzungs-/gesetzwidrig

(weitere Details auf S. 4, Nr. 2)

Aufgrund der nichtigen Satzung (WIR2020-S) und Organe sind alle Vorstandswahl nach dem 04.07.2020, u.a. der von Wolfgang Romberg (21.08.2020), Antje Barthels vom (12.06.2021), der von Andreas Burkhard (08.01.2021) und alle weiteren, rechtswidrig/nichtig. An den Wahlen haben zudem Personen teilgenommen und wurden gewählt die nicht Mitglieder der Partei sind.

Dementsprechend wurde die Beteiligungsanzeige von Personen unterzeichnet, die weder Vorstand, Mitglied oder überhaupt vertretungsberechtigt für die Bundespartei Wir2020 sind und gleiches gilt für den vermeintlichen Wir2020 Landesverband in HH.

III. Es gibt keine rechtsgültigen Gebietsverbände, Organe und weniger als 3 Mitglieder

(weitere Details auf S. 5, Nr. 4 und S. 6, Nr. 5)

Rechtlich gesehen gibt es nach der gesetzwidrigen Satzungsänderung vom 04.07.2020 und den nichtigen Vorstandsneuwahlen (u. a. 21.08.2020) bis auf die 10 Gründungsmitglieder (von denen nur noch zwei bzw. mögl. sogar nur noch eine Person übrig ist) niemals weitere rechtsgültige Aufnahmen weiterer Mitglieder und die Gründung weiterer Gebietsverbände. Aus diesen Gründen gibt es nach der illegalen Landtagswahlteilnahme strafrechtliche Ermittlungen der Polizei bzw. StA und einen Einspruch gegen die Wahl beim Landtag (weitere Details siehe S. 7).

IV. Wir2020 ist rechtsunfähig, ohne beschlussfähigen Vorstand und ohne Parteistatus

(weitere Details auf S. 4, Nr. 3)

Mit dem Parteiaustritt des Generalsekretärs am 27.12.2020 ist gem. § 11.2.7 a) WirBS die Rechtsunfähigkeit eingetreten, der Gesamtvorstand gem. § 11.5.2 WirBS und das Präsidium gem. § 11.5.3 WirBS nicht mehr beschlussfähig. **Es kann mit 2 Personen kein Vorstand gem. § 11 Abs. 1 PartG gebildet werden, wodurch der Parteistatus gem. PartG nicht erfüllt ist.**

Stellungnahme

Es gibt erhebliche schwerwiegende rechtliche Mängel, die sowohl gegen die Rechtsfähigkeit der Partei Wir2020 im Bundesverband als demzufolge auch gegen den Landesverband HH sprechen, d. h. es handelt sich ausdrücklich nicht um einfache kleine und heilbare bürokratische Formfehler.

Begründung

Der Grund hierfür liegt in einer ursprünglichen rechtswidrigen Handlung vom 04.07.2020, die in der Kausalität zur Nichtigkeit aller folgenden Organe und Organbeschlüsse führte.

Die Partei wurde am 14.06.2020 als Bundesverband mit einer Gründungssatzung unter physischer Anwesenheit der 10 Gründungsmitglieder gegründet (die einzigen und aktuell rechtgültigen Parteiunterlagen vom Gründungstag, d. h. Satzung, Programm und Gründungsprotokoll, befinden sich im Anhang, diese lassen sich über das Internetarchive als echt verifizieren).

Beweis:

Satzung: <https://web.archive.org/web/20200706123034/https://wir2020-partei.de/wp-content/uploads/2020/06/Wir2020-Bundessatzung.pdf>

Programm: https://web.archive.org/web/20201003082826if_/https://wir2020-partei.de/wp-content/uploads/2020/06/WIR2020-GRUNDSATZPROGRAMM-HEFT-14.6.2020.pdf

1. Rechtswidrige Satzung

Am 04.07.2020 wurde die Gründungssatzung in einer ausschließlichen virtuell stattfindenden Onlineversammlung ohne folgende Bestätigung durch eine Briefwahl komplett ausgetauscht, d. h. 100% der Satzung wurden geändert.

Beweis:

Einladung und Protokoll zum Parteitag vom 04.07.2020 im Anhang (Anlage 2 und Anlage 3) und siehe Folien aus einer PPT-Präsentation (Anlage 7) aus

Stellungnahme

YouTube-Videos (<https://youtu.be/qBO-fOrPf60> und https://youtu.be/_5itS-DAI2e4).

Vom AG HH-Mitte hat es am 20.08.2020 bereits ein Urteil gegen den damaligen Bundesvorsitzenden Dr. Bodo Schiffmann gegeben (Az. 32 C 248/20) in dem vom Gericht festgestellt wurde, dass der Beschluss zum Austausch der Satzung sowohl gegen die Satzung als auch gegen das Gesetz verstoßen hat.

Beweis:

Passage aus dem Urteil des AG HH-Mitte vom 20.08.2020 zum Az. 32 C 248/20, S.7 (siehe Anlage 1):

„b) Die in dem außerordentlichen Bundesparteitag vom 04.07.2020 gefassten Beschlüsse sind aus mehreren Gründen unwirksam, da sie sowohl gegen Gesetz als auch gegen die Bundessatzung der Partei Wir2020 verstoßen.“

Herr Kersten Buchholz (MA des Bundeswahlleiters) hat in mehreren Schreiben (27.10.2020 und 18.11.2020) gegenüber dem Parteibeauftragten von Wir2020 Manuel Köppl deutlich auf § 5 Nr 4 Abs. 2 GesRuaCOVBekG hingewiesen:

„teile ich Ihnen auf die o.g. Anfrage vom 27.10.2020 nochmals auf diesem Wege mit, dass die Beschlussfassung über die Satzung und die Wahl des Vorstandes im Wege von Online-Versammlungen nach der geltenden Rechtslage nicht zulässig sind.“

Im Weiteren wurde diese satzungs- und gesetzwidrig ausgetauschte nichtige Satzung zudem von Wolfgang Romberg mit weiteren falschen Unterlagen dem Bundeswahlleiter zur Aufnahme in die Unterlagensammlung übermittelt, d. h. statt des bis heute rechtsgültigen Grundsatzprogrammes vom Gründungsparteitag wurde rechtswidrige eine Top-10-Liste eingereicht. Das Wahlprogramm ist von einem rechtswidrigen Organ (Parteitag auf Basis falscher Satzung) beschlossen worden

In der Konsequenz bedeutet dies, dass die Partei Wir2020 ab dem 04.07.2020 in allen Handlungen rechtswidrig gehandelt hat und dass alle Handlungen nichtig sind, da diese sich auf eine nichtige „neue“ Satzung beziehen.

Beweis:

Abzurufen im Internet unter

„<https://web.archive.org/web/20200715145803/https://wir2020-partei.de/wp-content/uploads/2020/07/WIR2020-Satzung-20200704.pdf>“

wo in der Fußzeile und unter §40 auf Seite 24 das Datum der Satzungsänderung zu finde ist. Demgegenüber die Gründungssatzung vom 16.04.2020 im Anhang.

Stellungnahme

2. Rechtswidriger Vorstand

Aufgrund der nichtigen Satzung sind alle Vorstandswahl nach dem 04.07.2020, inkl. der von Wolfgang Romberg vom 21.08.2020 (und alle folgenden) und der von Andreas Burkhard vom 08.01.2021 (und alle folgenden), rechtswidrig und nichtig, da abgesehen von erheblichen Rechts- und Satzungsverstöße bei der Einberufung, Einladung und Durchführung der Parteitage, jedoch wesentlich die Wahlen von unberechtigten bzw. nicht rechtsfähigen Organen einberufen wurden und im Fall von Wolfgang Romberg online stattgefunden haben, d. h. ein nicht zuständiges Organ hat den Parteitag einberufen und es wurde gesetzwidrig eine Schlussabstimmung ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort durchgeführt, was in der Summe der Satzungs- und Rechtsbrüche nach ständiger Rechtsprechung zur Nichtigkeit der Wahlen führt.

Zudem haben an den Parteitag und Wahlen Personen teilgenommen, die keine Mitglieder der Partei waren, denn sämtliche nach dem 04.07.2020 aufgenommenen Personen wurden von einem nicht rechtmäßigen Organ auf Basis einer nichtigen Satzung aufgenommen, d. h. der angebliche Vorstand hätte nicht aufnehmen dürfen und die Bestimmungen zur Aufnahme waren aus einer rechtswidrigen Satzung. Die Aufnahme (Annahmeerklärung) der Mitglieder ist direkt gem. § 4.23 WirBS zu widerrufen, wenn diese durch ein falsches Organ erfolgt.

Hinweis:

Diese Umstände wurden nach Ansicht des Verfassers von beiden Parteien vorsätzlich den Gerichten in den gegeneinander geführten Verfahren (u. a. LG Saarbrücken 7 O 354/20, LG Frankfurt am Main 02-06 O 381/20 und Hamburg 315 O 363/20) verschwiegen, da dies offenkundig zur Abweisung wegen mangelnder Vertretungsberechtigung und zur Demontage der eigenen Position geführt hätte, d. h. Wolfgang Romberg und Manuel Köppl hätten damit eingestanden, dass sie beide weder Vorstände, Vertretungsberechtigt oder sonstig Anspruchsberechtigte im Namen der Partei sind und dass hingegen alles was in der Öffentlichkeit gesagt und in den Verfahren vor den Amtsgerichten (u. a. 23a C 214-20), Landgerichten in Hamburg (u. a. 324 O 271/20) und Heidelberg (8 O 143-20) und den Behörden (u. a. LfDI-BW Az: 0554.1-1/117) vorgetragen wurde, der Wahrheit entsprach.

3. Rechtsunfähigkeit der Partei und Beschlussunfähigkeit von Präsidium & Gesamtvorstand

Am 27.12.2020 sollte zur Rettung der Partei ein außerordentlicher Bundesparteitag stattfinden, um nach dem Parteiaustritt vom 21.12.2020 des Bundesvorsitzenden Dr. Bodo Schiffmann und den ganzen Satzungs- und Rechtsverstößen eine satzungsgemäße Neuwahl und Komplementierung des Vorstandes gem. § 11 Abs. 1 PartG auf mindestens drei Personen vorzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt gab es neben York Vasel als Bundesschatzmeister noch den Generalsekretär Dr. Kai Pauling (Gründungsvater der Partei und Verfasser der Gründungssatzung) als im

Stellungnahme

Rahmen der Parteigründung ordentlich gewählte vertretungsberechtigte Präsidiums- und beschlussfähige Gesamtvorstandsmitglieder. Manuel Köppl wurde am 22.12.2020 lediglich auf Präsidiumsbeschluss zum kommissarischen stellvertretenden Parteivorsitzenden gewählt, der jedoch gem. Satzung kein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums war.

Bevor der Parteitag am 27.12.2020 formal beginnen konnte, kam es zu einem Eklat und Dr. Kai Pauling trat aus der Partei aus, d. h. es fand am 27.12.2020 kein rechtsgültiger Parteitag statt und es hat entgegen den Behauptungen von Manuel Köppl und York Vasel weder Beschlüsse noch Wahlen gegeben. Stattdessen waren mit dem Moment des Austrittes vor dem Beginn des Parteitages nur noch York Vasel als Präsidiumsmitglied und Manuel Köppl als kommissarisches Gesamtvorstandsmitglied vorhanden, wodurch gem. § 11.2.7 a) WirBS die Rechtsunfähigkeit eingetreten, der Gesamtvorstand gem. § 11.5.2 WirBS und das Präsidium gem. § 11.5.3 WirBS nicht mehr beschlussfähig waren.

Beweis:

Einladungen Präsidiumssitzungen und Parteitag (Anlage 4, 5 und 6). Öffentliche Erklärung von Dr. Kai Pauling auf YouTube vom 23.01.2020 unter https://youtu.be/_5itSDAI2e4 und „Newsletter 01-2020“ von York Vasel vom 24.01.2020 unter https://t.me/WIR2020_offiziell/252.

4. Rechtswidrige Landesverbände & Mitglieder

Die Gründung von Landesverbänden durch einen rechtsunfähigen Bundesvorstand um Wolfgang Romberg wurde dementsprechend von einem nicht legitimen Organ auf Basis einer nichtigen Satzung und mit Personen, die keine Mitglieder waren, durchgeführt.

Gleiches gilt für den von Manuel Köppl gegründeten Landesverband, denn diese Fraktion um die letzten beiden Vorstandsmitglieder von Wir2020 ist seit dem 27.12.2020 rechtsunfähig und ohne einen beschlussfähigen Gesamtvorstand der gem. Satzung über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden könnte.

York Vasel veröffentlicht im „Newsletter 01-2020“ im Namen der Partei die unwahre Tatsachenbehauptung, dass auf dem außerordentlichen Bundesparteitag am 27.12.2020 neun neue Mitglieder, darunter Andreas Burkhard, aufgenommen wurden. Gemeinsam mit diesen neuen neun Personen soll dann am 08.01.2020 ein außerordentlicher Parteitag stattgefunden haben, auf dem eine dieser Personen, Andreas Burckhard, zum neuen Vorsitzenden gewählt wurde. Selbst wenn die wahrheitswidrige Behauptung der Aufnahme von neun Mitglieder durch den Parteitag zutreffen würde, wäre dies rechtswidrig, denn nicht der Parteitag, sondern der Gesamtvorstand, der zu diesem Zeitpunkt bereits beschlussunfähig war, darf einzig gem. § 4.6 WirBS über die Aufnahme von Mitgliedern entscheiden. Auch die Wahl, abgesehen davon dass der gesamte Parteitag sowieso rechtswidrig war, verstößt gegen die Satzung und das Gesetz, denn gem. § 4.13 WirBS wird die Mitgliedschaft erst „am fünften auf die Versendung der Annahmeerklärung folgenden Werktag“ wirksam, d. h. die neuen neun Personen hätten nicht zum Parteitag eingeladen, teilnehmen oder sich zur Wahl stellen dürfen, da die Mitgliedschaft zu diesem Zeitpunkt noch nicht wirksam gewesen wäre.

Stellungnahme

Beweis:

Wir2020 „NewsLetter 01-2020“ vom 24.01.2021 unter https://t.me/WIR2020_offiziell/252 und „NewsLetter 02-2020“ vom 17.02.2021 unter https://t.me/WIR2020_offiziell/277.

Rechtlich gesehen gäbe es, die Auffassung des Mitarbeiters des Bundeswahlleiters (Herrn Buchholz) vorausgesetzt, bis auf die 10 Gründungsmitglieder (von denen nur noch drei übrig sind) niemals weitere rechtsgültige Aufnahmen weiterer Mitglieder und die Gründung weiterer Gebietsverbände.

5. Aktuell verfügt die Partei nur noch über zwei und möglicherweise sogar nur noch über ein rechtsgültiges Mitglied.

Von den 10 Gründungsmitgliedern sind vier selbstständig ausgetreten (Dr. Bodo Schiffmann, Dr. Kai Pauling, Julian Schorn und Bodo Piesch), drei Mitglieder wurden ausgeschlossen und haben i.V.m § 10 Abs. 5 PartG keine Mitgliedsrechte mehr (Wolfgang Romberg, Sabine Hartmann und Manuela Lingl), ein Mitglied hat gem. § 5.1 k) WirBS i.V.m. § 6.3.3 WirBS die Mitgliedschaft verloren (Sandra Wesolek), womit schlussendlich nur noch York Vasel und Manuel Köppl übrig bleiben.

Manuel Köppl könnte gem. § 5.1 f) WirBS möglicherweise ebenfalls kein Mitglied mehr sein, denn dort heißt es „Aufgabe des deutschen Wohnsitzes bei Mitgliedern ohne deutsche Staatsbürgerschaft.“

Stellungnahme

Ergänzungen

Wenn alles rechtswidrig ist, warum hat die Partei an den Landtagswahlen in Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt teilgenommen können?

Nach der Landtagswahl wurde gegen Personen von Wir2020 Strafanzeige erstattet und Einspruch gegen die Wahl beim Landtag eingelegt. Die Verfahren laufen.

Rechtlich ist es in den Landeswahlgesetzen, ebenfalls wie im Bundeswahlgesetz, nicht vorgesehen, dass Beschwerden gegen eine mögliche illegale Teilnahme von Parteien oder Bewerbern von Bürgern vor der Wahl eingelegt werden können.

Dies ist ein Punkt, der bereits von der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) kritisiert wurde (<https://www.osce.org/de/odihr/elections/germany/40879>).

Wenn alles illegal ist, warum machen die Mitglieder und Wahlbewerber etc. dabei mit?

Durch eine außergerichtliche Einigung mit der Partei wurde Dr. Kai Pauling zum Schweigen gebracht. Im Anschluss ist es nach Auffassung des Verfassers Operant Wolfgang Romberg und seinen Familienmitgliedern gelungen interne Kritiker und jeden, der mit Dr. Kai Pauling in Verbindung stand oder dessen Aufklärungs- und Transparenzbemühungen fortsetzen wollte, aus der Partei zu isolieren. Zudem verbreitet der Operant ungehemmt und vorsätzlich unwahre Tatsachenbehauptungen, z. B. das die Partei rechtlich «okay» wäre, da der Bundeswahlleiter die Partei zugelassen und alle Gerichte seine Auffassung bestätigt hätten.

Beweis:

Öffentliche unwahre Tatsachenbehauptung vom 11.12.2020 von Wolfgang Romberg an die Parteimitglieder: „Wir2020 wurde vom Bundeswahlleiter geprüft und offiziell bestätigt. Teilnahme an den Wahlen gesichert“ unter: <https://t.me/WIR2020diepartei/217> und siehe Folien aus einer PPT-Präsentation (Anlage 7) aus YouTube-Videos (<https://youtu.be/qBO-fOrPf60> und https://youtu.be/_5itSDAI2e4)

Als Reaktion gab es neben vielen Mitgliedsbewerbern (ca. 3.000) die der Partei den Rücken gekehrt haben, zahlreiche Vorstandsmitglieder (u. a. Julian Schorn, Bodo Piesch und die „ehem. stellv. Vorsitzende“ Eva Rosen) und ganze Organisationsgruppen für „Landesverbände“ die geschlossen zurückgetreten sind und die Partei Wir2020 verlassen haben, u. a. Schleswig-Holstein, Brandenburg und am 30.06.2021 der LV-Hessen, da sie u. a. nicht an illegalen Handlungen beteiligt sein wollten.

Dass sich dennoch viele Menschen vorsätzlich rechtswidrig zur Wahl aufstellen lassen, kann tief betroffen machen, genauso dass trotz all der öffentlich bekannt gewordenen Gerichtsurteile bzw. -beschlüsse Wolfgang Romberg weiterhin so viele Helfershelfer hat.

Stellungnahme

Eidesstattliche Versicherung

Über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung und die Strafbarkeit der Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung bin ich belehrt worden.

Dieses vorausgeschickt, versichere ich an Eides statt:

- Die folgenden Ausführungen geben mein Erleben des Sachverhaltes tatsächlich richtig wieder und ich mache die Tatsachenfeststellungen zum Gegenstand dieser eidesstattlichen Versicherung,
- insbesondere in den folgenden Tatsachen,
 - **dass weder die Gruppe des rechtswidrigen und nichtigen Bundesvorstandes, um den am 21.08.2020 als Pol. Geschäftsführer (Mitglied des Gründungsgesamtvorstandes) zurückgetretenen und mit Beschluss gem. § 7 2.2 a) WirBS des Gesamtvorstandes vom 22.12.2020 mit sofortiger Wirkung gem. § 7.2 .4 j) WirBS aufgrund anhaltender besonders schwerwiegenden parteischädigen Verhaltens in mehreren Fällen gem. § 7.2.11 e) & f) WirBS (i.V.m. § 10 Abs. 5 PartG) aus der Partei ausgeschlossenen **Herrn Wolfgang Romberg,****
 - **noch die Personen um den rechtswidrigen und nichtigen Landesverband, um das Nichtparteimitglied und nichtigen Vorsitzenden **Andreas Burkhard, legitime Organe oder Vertreter der am 14.6.2020 gegründeten Partei Wir2020 sind,****
 - **die Partei Wir2020 über max. lediglich zwei rechtsgültige Mitglieder** (York Vasel und Manuel Köppl) **verfügt,** da u. a. mit Beschluss des Bundesvorstandes vom 22.12.2020 gem. § 4.23 WirBS der Widerruf der Annahmeerklärung gegenüber allen nach dem 04.07.2020 illegal aufgenommenen Mitgliedern ausgesprochen wurde,
 - **die Partei seit dem 27.12.2020 rechtsunfähig ist** und
 - **selbstredend den Parteistatus** aufgrund § 11 PartG und mögl. § 2 Absatz 3 Nr. 2 PartG **verloren hat,**
 - **die „Partei“, d. h. Bundesverband und Landesverband HH, vorsätzlich rechtswidrig an der Bundestagswahl teilnehmen wollten, d. h. in voller Kenntnis, dass nicht bloße Formfehler sondern schwerwiegende grundsätzliche rechtliche Mängel in der „Partei“ bestanden, so dass sie die gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahlteilnahme und die Existenz als rechtskonforme Partei nicht erfüllen.**

Amtsgericht Hamburg

Az.: 32 C 248/20

Verkündet am 20.08.2020

VierEGge, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Dr. Kai Pauling,

- Verfügungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Rommel & Runge**, Grindelberg 15a, 20144 Hamburg, Gz.: :/ak-20/00069

gegen

Dr. Bodo Schiffmann, Alte Waibstatter Straße 2c, 74889 Sinsheim

- Verfügungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Bremenkamp Salger**, Eschenheimer Anlage 1, 60316 Frankfurt/Main, Gz.:
20/000298-SF/SB

erkennt das Amtsgericht Hamburg - Abteilung 32 - durch den Richter am Amtsgericht Dr. Hofschroer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 06.08.2020 für Recht:

1. Die einstweilige Verfügung vom 09.07.2020 wird in dem angegriffenen Umfang bestätigt.
2. Die Kosten des Erlassverfahrens hat der Verfügungskläger zu 1/3 und der Verfügungsbeklagte zu 2/3 zu tragen. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat der Verfügungsbeklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist für den jeweiligen Kostenschuldner vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Kostenvollstreckung durch den jeweiligen Kostengläubiger durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

4. Der Streitwert wird für das Erlassverfahren auf 5.000,- € und für das Widerspruchsverfahren auf 4.000,- € festgesetzt.

Tatbestand

Der Verfügungsbeklagte begehrt die Aufhebung einer einstweiligen Verfügung vom 09.07.2020, mit der ihm unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel verboten worden ist, insbesondere auf der Plattform Youtube unter dem Video „Datenleck bei Wir2020? Dr. Kai Pauling gibt sich als Generalsekretär der Partei aus“ zu behaupten, der Verfügungskläger habe ein Datenleck verursacht, selbst erzeugt und erfunden und sich ungerechtfertigter Weise Kopien der Datenbestände angefertigt und unrechtmäßig E-Mail-Adressen bemächtigt sowie dieses E-Mail-Adressen unrechtmäßig benutzt.

Der Verfügungskläger und der Verfügungsbeklagte haben gemeinsam mit acht weiteren Personen die Partei Wir2020 gegründet. Der Verfügungskläger wurde ursprünglich als Generalsekretär der Partei Wir2020 bestellt. Der Verfügungsbeklagte ist Bundesvorsitzender der Partei. Nach § 11.2.2 a) der Bundessatzung der Partei ist der Generalsekretär Mitglied des Bundesvorstandes der Partei und nach § 11.4.1 der Bundessatzung Mitglied des Bundespräsidiums der Partei. § 10.10.2 der Bundessatzung der Partei regelt die Aufgaben des Generalsekretärs der Partei. Hierzu gehören unter anderem folgende Aufgaben: Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen (§ 11.10.2 a)), er ist oberster Disziplinarvorgesetzter aller Beschäftigten und übt im billigen Ermessen das arbeitsrechtliche Direktionsrecht aus (§ 11.10.2 c und d)), er ist zuständig für das Human Resource Management, insb. die Personalentwicklung, der Definition sämtlicher Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile für Mitarbeiter und Kandidaten für Personenwahlen, die Eintarifierung/Eingruppierung aller Positionen, sowie die Aus- und Weiterbildung, innerhalb der gesamten Partei (§ 11.10.2 e)), er ist oberster Verwaltungsleiter der gesamten Partei (§ 11.10.2 g)), er verantwortet die Organisationsentwicklung und arbeitet maßgeblich an den Zukunftsstrategien und an der Fortentwicklung der Partei mit (§ 11.10.2 h)), er organisiert und koordiniert die Zusammenarbeit und Kommunikation innerhalb der Partei auf den verschiedenen Hierarchieebenen, angefangen von der Ortsebene bis hin zur Bundespartei-Ebene (§ 11.10.2 i)), er verantwortet die Gesamtmitgliederdatei (§ 11.10.2 j)), er kümmert sich um die Mitgliederwerbung (§ 11.10.2 k)) und er organisiert die Wahlkämpfe, die Parteitage und Mitgliederentscheide. Zum Inhalt der Satzung wird auf diese verwiesen (Anlage AG3. Bl. 49 ff. d.A.).

In der Folgezeit kam es unter anderem zwischen dem Verfügungskläger und dem Verfügungsbeklagten zum Streit. Der Vorstand der Partei Wir2020 und die Mitglieder beschlossen, die Satzung zu ändern und transparenter zu gestalten. Der Verfügungskläger kündigte an, ein Video auf seinem privaten Youtube-Kanal mit dem Inhalt „Was steckt wirklich hinter Wir2020“ zu veröffentlichen. Auf Telegram schrieb er am 24.06.2020 „Ich werde heute Abend ein umfangreiches, persönliches öffentliches Statement herausgeben. Den Link werde ich anschließend, sobald ich es fertig hochgeladen habe, in die Vorstandsgruppe posten.“ Der Vorstand der Partei „Wir2020“ veranstaltete am 26.06.2020 eine „Not-Sitzung“ ohne den Verfügungskläger. Der Verfügungskläger wurde über diese nicht informiert. In dieser Sitzung wurde der Verfügungskläger einstimmig aller Positionen der Partei Wir2020 enthoben und seine Zugriffe, auf sensible Daten der Partei, so weit möglich, eingeschränkt. Die Partei Wir2020 teilte dem Verfügungskläger durch den stellvertretenden Parteivorsitzenden am 26.06.2020 mit, dass der Verfügungskläger gebeten werde, seine Ämter niederzulegen.

Der Verfügungskläger wandte sich mit einem Schreiben vom 27.06.2020 an die Präsidiumsmitglieder via Nachricht über Telegram in der er beantragte, entsprechend der gesetzlichen Regelungen und Fristen die Datenpanne an die zuständigen Behörden zu melden (...) und die betroffenen Personen in einer persönlichen Nachricht von der Datenpanne zu informieren (...). Als Begründung legte der Verfügungskläger unter anderem dar, er habe am 26.06.2020 um 08.30 Uhr festgestellt, dass Gerrit Jessen den Zugang zum Server von Wir2020 dazu missbraucht habe, sich selbst mit seiner persönlichen E-Mail-Adresse als Kopie-Empfänger einzutragen, so dass er sämtliche E-Mails, welche an Wir2020 gesendet wurden als Kopie an seine E-Mail-Adresse weitergeleitet bekam. Zum Inhalt des Schreibens wird auf Anlage K3 verwiesen (Bl. 14 ff. d.A.).

Am 29.06.2020 wurde ein außerordentlicher Bundesparteitag für den 04.07.2020 geladen. Dort wurde eine neue Satzung beschlossen. Zum Inhalt wird auf die Anlage AG7 verwiesen (Bl. 172 ff.d.A.). Zudem wurde der Verfügungskläger von den anwesenden Mitgliedern einstimmig aus allen Ämtern abgewählt. Zum Inhalt des Protokolls wird auf Anlage AG 9 verwiesen (Bl. 200 ff. d.A.). Der Verfügungskläger wurde über Telegram informiert, nahm jedoch nicht teil. Zum Inhalt der Einladung wird auf Anlage Ast5 verwiesen (Bl. 213 d.A.). Zwischen dem Verfügungskläger und dem Verfügungsbeklagten ist streitig, ob der Verfügungskläger zu diesem Bundesparteitag fristgemäß geladen worden ist.

Nach § 10.5.3 S. 3 der Bundessatzung der Partei „Wir2020“ muss in den Fällen eines Bundesparteitages, bei dem eine Satzungsänderung vorgenommen werden soll, neben einer indirekten und direkten auch eine direkte Zugangsform mit Empfangsbekanntnis aus § 10.5.2 h) bis n) der

Bundessatzung genutzt werden. § 10.5.2 der Bundessatzung der Partei „Wir2020“ regelt die möglichen Zugangsformen (Indirekte Zugangsform, Direkte Zugangsform, Direkte Zugangsform mit Empfangsbekanntnis). Nach 10.5.4.a) ist Ort, Datum und Zeit und ob auch eine virtuelle Teilnahme nach § 10.10.1 der Bundessatzung möglich ist, mitzuteilen. Nach § 10.5.4.d) der Bundessatzung ist im Falle einer beabsichtigten Satzungsänderung mitzuteilen, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen, wobei der wesentliche Inhalt der Änderung als Entwurf beigefügt werden muss.

Der Verfügungsbeklagte veröffentlichte am 07.07.2020 auf seinem persönlichen YouTube-Kanal mit dem Namen „Schwindelambulanz Sinsheim/ Dr. Bodo Schiffmann“ ein Video mit der Überschrift „Datenleck bei Wir2020? Dr. Kai Pauling gibt sich als Generalsekretär der Partei aus“, welches bundesweit abgerufen werden kann und die durch den Verfügungskläger angegriffenen Äußerungen enthält. Im Beschreibungstext des Videos heißt es:

„Er berichtet über ein Datenleck welches er selbst verursacht hat und gibt vor, hier seien personenbezogene Daten an Dritte herausgegeben worden. Dies ist zum Teil richtig, nur das die Person, die Daten entnommen hat, er selbst ist, außerhalb des Parteigremiums oder beauftragter DV-Listen (...)

Dr. Kai Pauling hatte in seiner Funktion Zugriff auf E-Mail Adressen, Konto- oder andere sensible Daten waren unseres Wissens nach zu keinem Zeitpunkt in seinem Zugriffsbereich und sich auch nicht von diesem vermeintlichen Datenleck betroffen. Unserer ersten Einschätzung nach hat sich Dr. Kai Pauling unrechtmäßig E-Mail Adressen bemächtigt. Diese E-Mail Adressen nutzt er unrechtmäßig, um über ein Datenleck aufmerksam zu machen, welches er selbst erzeugt und erfunden hat.“

Der Verfügungsbeklagte sagt in dem Video bei Minute 1:05:

„Er hat offensichtlich während seiner Amtszeit als Generalsekretär, der auch für die Daten der Partei verantwortlich war, sich ungerechtfertigter Weise Kopien der Datenbestände angefertigt (...)

Zu dem genauen Inhalt der Äußerungen wird auf Seite 2 der Antragsschrift vom 08.07.2020 verwiesen. Unter dem Aktenzeichen 23a C 214/20, zugestellt per Gerichtsvollzieher am 06.07.2020, mittags, erwirkte der Verfügungskläger in einem anderen Verfahren gegen die Bundespartei „Wir2020“ eine einstweilige Verfügung in der unter anderem festgestellt wurde, dass der Verfügungskläger durch einen Vorstandsbeschluss vom 26.06.2020 nicht wirksam seiner Funktion und Aufgaben im Vorstand der Bundespartei 2020 enthoben worden ist. In dem Beschluss wurde fer-

ner angeordnet, dass mit dem Beschluss Antragsschrift und ein weiterer Schriftsatz vom 29.06.2020 zuzustellen ist. Zum Inhalt des Beschlusses wird auf die Anlage K1 verwiesen (Bl. 8 d.A.). Zwischen dem Verfügungskläger und dem Verfügungsbeklagten ist streitig, ob die genannten Schriften mit dem Beschluss zugestellt worden sind.

Der Verfügungskläger erwirkte die eingangs erwähnte einstweilige Verfügung unter teilweiser Zurückweisung der Abteilung vom 09.07.2020. Zum Inhalt des Beschlusses wird auf den Beschluss vom 09.07.2020 verwiesen (Bl. 17 f. d.A.).

Dagegen hat der Verfügungsbeklagte hinsichtlich der oben zitierten Verfügungspunkte Widerspruch erhoben. Er trägt vor:

Der Verfügungskläger wolle seine Abwahl aus seinen Parteipositionen nicht akzeptieren. Deshalb behaupte der Verfügungskläger, die Verfügung über den Zugriff auf die Daten durch den mit der Sicherung der Daten beauftragten EDV-Dienstleister der Partei Wir2020, Gerrit Jessen, nach der Sitzung, welche am 04.07.2020 beschlossen worden sei, sei illegitim. Dies stelle ein „Datenleck“ dar. Der Verfügungskläger selbst habe ohne Berechtigung als Generalsekretär auf die Daten der Mitglieder der Partei Wir2020 zugegriffen. Der Beschluss in dem Verfahren 23a C 214/20 sei zwar zugestellt worden. Schriftsätze seien diesem Beschluss jedoch nicht beigelegt worden.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

die einstweilige Verfügung wird aufgehoben und der auf ihren Erlass gerichtete Antrag wird zurückgewiesen.

Der Verfügungskläger beantragt,

unter Aufrechterhaltung der Beschlussverfügung vom 09.07.2020 wird der Widerspruch des Antragsgegners vom 13.07.2020 kostenpflichtig zurückgewiesen.

Er trägt insoweit vor: Die Behauptungen des Verfügungsbeklagten seien unzutreffend. Der Verfügungskläger sei ursprünglich und auch noch aktuell als Generalsekretär der Partei Wir2020 berechtigt, mit den Daten und E-Mail-Adressen der Partei bzw. der Parteimitglieder umzugehen, da er nicht wirksam aus der Partei ausgeschlossen worden ist. Ein Datenleck sei von einer Person namens Gerrit Jessen und nicht von dem Verfügungskläger verursacht.

Der Verfügungskläger meint, die Einladung vom 30.06.2020 zum außerordentlichen Bundesparteitag vom 01.07.2020 hätte gegen die Vorgaben der Bundessatzung der Partei Wir2020 verstoßen. Zu den einzelnen Einwendungen wird auf den Schriftsatz vom 04.08.2020 sowie die Entscheidungsgründe verwiesen.

Entscheidungsgründe

Nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung ist die einstweilige Verfügung, soweit sie erlassen und angegriffen worden ist, zu bestätigen, denn sie hat sich auch unter Berücksichtigung des Vorbringens des Verfügungsbeklagten als berechtigt erwiesen.

I. Insoweit stehen dem Verfügungskläger die geltend gemachten Unterlassungsansprüche auch nach dem Ergebnis der Widerspruchsverhandlung gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB analog in Verbindung mit Artikeln 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG zu.

Die angegriffenen Äußerungen verletzen das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Verfügungsklägers. Der Verfügungsbeklagte hat in dem angegriffenen Youtube-Video den Namen des Verfügungsklägers genannt. Dabei soll der Verfügungskläger sich ungerechtfertigter Weise Kopien der Datenbestände angefertigt und unrechtmäßig E-Mail-Adressen bemächtigt haben und diese E-Mail-Adressen unrechtmäßig genutzt haben. Zudem soll der Verfügungskläger ein Datenleck verursacht, selbst erzeugt und erfunden haben. Eine Darstellung durch den Verfügungsbeklagten wie die streitgegenständliche unter Namensnennung stellt eine erhebliche Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts des Verfügungsklägers dar; dessen behauptetes Fehlverhalten wird öffentlich bekannt gemacht und seine Person in den Augen des Publikums negativ qualifiziert (BVerfG NJW 1973, 1226 (1229) zu Fernsehberichten). **Die angegriffenen Äußerungen durch den Verfügungsbeklagten sind als Tatsachenbehauptung unzutreffend.**

1. Der Verfügungskläger hat in seiner Stellung als Generalsekretär der Partei Wir2020 nicht unberechtigt auf Daten der Partei oder deren Mitglieder zugegriffen. Er hat insbesondere nicht unberechtigt Kopien von Datenbeständen angefertigt oder sich unrechtmäßig E-Mail-Adressen bemächtigt oder diese E-Mail-Adressen unrechtmäßig genutzt. Vielmehr war der Verfügungskläger nach § 11.2.2 a) der Bundessatzung der Partei als Generalsekretär Mitglied des Bundesvorstandes der Partei und nach § 11.4.1 der Bundessatzung Mitglied des Bundespräsidiums. Dabei waren ihm über § 10.10.2 der Bundessatzung der Partei als Aufgaben unter anderem die Koordination der gesamten Parteiarbeit aller Gebietsverbände, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen übertragen. Auch ist er oberster Disziplinarvorgesetzter aller Beschäftigten und übt im billigen Ermessen das arbeitsrechtliche Direktionsrecht aus. Ferner ist er für die Personalentwicklung, der Definition sämtlicher Stellenbeschreibungen und Anforderungsprofile für Mitarbeiter und Kandidaten für Personenwahlen, der Eintarifierung/Eingruppierung aller Positionen, sowie für die Aus- und Weiterbildung, innerhalb der gesamten Partei zuständig. Er ist oberster Verwaltungsleiter der

gesamten Partei, er verantwortet die Organisationsentwicklung und arbeitet maßgeblich an den Zukunftsstrategien und an der Fortentwicklung der Partei mit. Er organisiert und koordiniert die Zusammenarbeit und Kommunikation innerhalb der Partei auf den verschiedenen Hierarchieebenen, angefangen von der Ortsebene bis hin zur Bundespartei-Ebene, er verantwortet die Gesamtmitgliederdatei, er kümmert sich um die Mitgliederwerbung, und er organisiert die Wahlkämpfe, die Parteitage und Mitgliederentscheide. Nach dieser Aufgabenbeschreibung ist schon nicht glaubhaft gemacht, dass der Verfügungskläger keinen Zugriff auf Datenbestände der Partei oder Parteimitglieder oder auf E-Mail-Adressen haben durfte. Auch wurde nicht glaubhaft gemacht, inwieweit der Verfügungskläger E-Mail-Adressen unrechtmäßig genutzt haben soll.

Weder der Vorstandsbeschluss vom 26.06.2020 noch des Bundesparteitages der Partei Wir2020 vom 04.07.2020 hat den Verfügungskläger von seinen Funktionen und Aufgaben der Partei Wir2020 enthoben. Diese sind bezüglich der Entziehung der Funktionen und Aufgaben des Verfügungsklägers fehlerhaft und somit nichtig. Die gerichtliche Nachprüfung der Maßnahme hat sich darauf zu beschränken, ob sie eine Grundlage in der Satzung hat, nicht gesetz- oder sittenwidrig ist und keine offenbare Unbilligkeit vorliegt (BGHZ 29, 354). Dabei liegt sowohl ein Verstoß gegen Gesetz als auch gegen die Bundessatzung der Partei Wir2020 vor. Verstößt ein Beschluss gegen das Gesetz oder die Satzung, so ist er grundsätzlich nichtig (vgl. MüKo, BGB, Leuschner, 8. Aufl. 2018, BGB § 32 Rn. 54).

a) Der Beschluss vom 26.06.2020 des Vorstandes vom 26.06.2020 verstößt dabei sowohl gegen Gesetz als auch gegen die Satzung der Bundespartei Wir2020.

Dabei geht das Gericht zwar davon aus, dass der Beschluss hinsichtlich der einstweiligen Verfügung in dem Verfahren 23a C 214/20, in dem festgestellt wurde, dass der hiesige Verfügungskläger durch den Vorstandsbeschluss vom 26.06.202 nicht wirksam von seinen Funktionen und Aufgaben im Vorstand der Partei Wir2020 enthoben worden ist, nicht wirksam vollzogen worden ist.

Dabei reicht die Zustellung einer unbeglaubigten Abschrift oder einer Kopie zur Einhaltung der Vollziehungsfrist nach § 929 Abs. 2 ZPO in keinem Falle aus. Bei der Zustellung der Ausfertigung und/oder der beglaubigten Abschrift der einstweiligen Verfügung ist zunächst zu prüfen, ob diese sämtliche gesetzliche Anforderungen der Ausfertigung erfüllen bzw. wiedergeben. Ist etwa die Ausfertigung nicht ordnungsgemäß, reicht auch die Zustellung einer beglaubigten Abschrift derselben Ausfertigung zur Einhaltung Frist nach § 929 Abs.2 BGB nicht aus. Vollziehungsmängel können nur unter den Voraussetzungen des § 189 ZPO geheilt werden.

Allerdings muss die Zustellung dann innerhalb der für die Zustellung geltenden Frist formgerecht erfolgen. Wird ein Zustellungsfehler jedoch erst nach Ablauf der Vollziehungsfrist bemerkt, ist eine Heilung infolgedessen nicht mehr möglich (Kroiß (Hrsg.)/David/Breuer, FormularBibliothek Zivilprozess - Gesellschaftsrecht/Wettbewerbsrecht, Teil 1 Gesellschaftsrecht § 2 Rechtsmittel wegen Verstoßes gegen ein Wettbewerbsverbot durch Gesellschafter Rn. 193 f.).

Gemessen hieran liegt keine wirksame Vollziehung der einstweiligen Verfügung vor. Denn der Verfügungsbeklagte hat in dem Widerspruchstermin glaubhaft gemacht, es sei der Partei Wir2020 lediglich der Beschluss vom 29.06.2020, nicht aber auch die Antragschrift sowie ein weiterer Schriftsatz vom 29.06.2020 zugestellt worden. Der Verfügungskläger hat insoweit lediglich glaubhaft gemacht, er habe sämtliche Unterlagen bei der Gerichtsvollzieherverteilestelle eingereicht. Darüber hinaus konnte nicht glaubhaft gemacht werden, dass gerade auch Antragschrift sowie ein weiterer Schriftsatz vom 29.06.2020 zugestellt worden sind. Die formlose Übersendung des Beschlusses nebst Antragschrift sowie eines weiteren Schriftsatzes vom 29.06.2020 mittels einer E-Mail an die Partei reicht für eine wirksame Vollziehung jedenfalls nicht aus.

Allerdings verstoßen die Beschlüsse, welche den Verfügungskläger betreffen, gegen Gesetz und Satzung.

Nach § 11.2.6 der Bundessatzung ist der Parteitag für die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes zuständig.

Vorliegend wurde in dem Beschluss vom 29.06.2020 aber schon nicht der Parteitag einberufen, sondern der Vorstand entschied durch Beschluss. Es handelte also schon ein unzuständiges Organ der Partei Wir2020. Den glaubhaft gemachten Angaben des Verfügungsklägers ist eine „Not-Sitzung“ des Vorstandes der Partei „Wir2020“ am 26.06.2020 weder ordnungsgemäß einberufen wurde noch der Verfügungskläger als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes über diese informiert worden.

b) Die in dem außerordentlichen Bundesparteitag vom 04.07.2020 gefassten Beschlüsse sind aus mehreren Gründen unwirksam, da sie sowohl gegen Gesetz als auch gegen die Bundessatzung der Partei Wir2020 verstoßen.

aa) Eine ordnungsgemäße Einladung zu dem außerordentlichen Bundesparteitag am 04.07.2020 liegt nicht vor.

Nach Ziffer 10.5.3 S. 3 der Bundessatzung der Partei „Wir2020“ muss in den Fällen eines Bundesparteitages, bei dem eine Satzungsänderung vorgenommen werden soll, was vorliegend

unter anderem aufgrund der Streichung des Amtes des Generalsekretärs, welches durch den Verfügungskläger ausgeübt wurde, der Fall war, neben einer indirekten und direkten auch eine direkte Zugangsform mit Empfangsbekanntnis aus § 10.5.2 h) bis n) der Bundessatzung genutzt werden.

Diese Voraussetzungen liegen schon nach der Glaubhaftmachung des Verfügungsbeklagten nicht vor. Diesbezüglich wurde lediglich glaubhaft gemacht, der Verfügungskläger wurde über Telegram hinsichtlich des Bundesparteitages informiert. Auch wurde ausweislich der Einladung zu dem außerordentlichen Bundesparteitag vom 30.06.2020 (Anlage Ast 5) die Tageszeit der abzuhaltenden Sitzung nicht angegeben. Dies war jedoch nach § 10.5.4a) der Bundessatzung der Partei Wir2020 Voraussetzung gewesen.

bb) Ferner wurden die Voraussetzungen der § 32 Abs. 1 S. 2 BGB, § 10.5.4. d) der Bundessatzung der Partei Wir2020 nicht eingehalten.

Nach § 32 Abs. 1 S. 2 BGB ist zur Gültigkeit des Beschlusses erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird. In der Einladung sind die Gegenstände der Versammlung gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 zu bezeichnen. Dies soll den Mitgliedern ermöglichen, sich auf die Mitgliederversammlung vorzubereiten und die Ratsamkeit einer Teilnahme beurteilen zu können, und dient somit auch dem Schutz vor Überraschung der Mitglieder. Ausreichend ist – in Abhängigkeit von den Umständen des Einzelfalls – jedoch eine allgemeine Information über die Anträge, der Wortlaut ist nicht mitzuteilen. Nicht ausreichend ist ein Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ ohne nähere Angabe. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, so muss sein Name in der Einladung nicht genannt werden. Allerdings ist der Betroffene dann in anderer Weise von der Ausschließungsabsicht und den Gründen hierfür zu unterrichten, und zwar so, dass ihm hinreichend Zeit zur Vorbereitung seiner Verteidigung bleibt (vgl. MüKoBGB, Leuschner, 8. Aufl. 2018, BGB § 32 Rn. 17). Nach § 10.5.4. d) der Bundessatzung der Partei Wir2020 ist im Falle einer Satzungsänderung mitzuteilen, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen, wobei der wesentliche Inhalt der Änderung als Entwurf beigefügt werden muss.

Legt man diese Maßstäbe zu Grunde liegen die Voraussetzungen der § 32 Abs. 1 S. 2 BGB, § 10.5.4. d) der Bundessatzung der Partei Wir2020 nicht vor.

In der Einladung an den Verfügungskläger wurde nicht mitgeteilt, welche Bestimmungen der Satzung geändert werden sollen. Es wurde lediglich mitgeteilt, dass als Tagesordnungspunkt 1) eine „Änderung der Satzung ab sofort“ sowie eine „Abwahl des Generalsekretärs“ beabsichtigt sei. Durch diese pauschal gehaltene Formulierung wird den Mitgliedern gerade nicht ermöglicht,

sich auf die Mitgliederversammlung vorzubereiten. Auch wird aus dem Tagesordnungspunkt „Abwahl des Generalsekretärs“ schon nicht klar, ob lediglich beabsichtigt ist, den Verfügungskläger aus diesem Amt abzuwählen oder aus sämtlichen Ämtern inklusive Mitgliedschaft. Der Schutz vor Überraschung der Mitglieder wird durch diese Formulierung gerade nicht gewährleistet.

cc) Auch liegt ein Verstoß gegen § 35 BGB, § 18.2 der Bundessatzung der Partei Wir2020 vor.

Nach § 35 BGB können Sonderrechte eines Mitglieds nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden. Gemäß § 18.2 der Bundessatzung ist der Verfügungskläger ein bis zum 31.12.2015 befristetes besonderes Mitglied mit Sonderrechten im Sinne des § 10.14.1 der Bundessatzung der Partei Wir2020. Nach § 18.2 S. 3 ist eine Aberkennung dieses Sonderrechts durch einen Parteitagsbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der gültigen abgegebenen Stimmen möglich, der in einer anschließenden Urabstimmung bestätigt werden muss.

Nach diesen Maßstäben liegen die Voraussetzungen der § 35 BGB, § 18.2 der Bundessatzung der Partei Wir2020 nicht vor. Eine an den Bundesparteitag anschließende Urabstimmung des Parteitages wurde seitens des Verfügungsbeklagten nicht glaubhaft gemacht.

2. Der Verfügungskläger hat kein Datenleck verursacht, selbst erzeugt oder erfunden. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob Gerrit Jessen, wie seitens des Verfügungsklägers vorgetragen, ein Datenleck verursacht hat. Denn jedenfalls hatte der Verfügungskläger aus seiner Stellung als Vorstandsmitglied der Partei Wir2020 nach der Bundessatzung heraus die Befugnis auf Daten der Partei bzw. deren Mitglieder, insb. von E-Mail-Adressen zuzugreifen. Dass gerade der Verfügungskläger ein Datenleck verursacht wurde, wurde demnach nach den obigen Ausführungen nicht glaubhaft gemacht. Vielmehr hat der Verfügungskläger berechtigt – aufgrund der Satzung – auf die Daten zugegriffen. Auch ist nicht ersichtlich dass der Verfügungskläger durch das Schreiben auf Telegram am 24.06.2020 oder 27.06.2020 ein Datenleck verursacht haben könnte. Vielmehr ist davon auszugehen, dass der Verfügungskläger hier in seiner Funktion als Generalsekretär gegenüber der Partei Wir2020 gehandelt hat.

3. Die Wiederholungsgefahr ist durch die rechtswidrige Erstbegehung indiziert.

4. Eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung war nicht geboten. Bei der dem Verfügungsbeklagten fehlenden Anlage Ast6 aus dem Schriftsatz des Verfügungsklägers vom 04.08.2020 handelt es sich lediglich um einen Auszug der selbst durch den Verfügungsbeklagten eingereichten Anlage AG3, nämlich der Bundessatzung der Partei Wir2020, wie sich bereits aus

dem Text vor der angekündigten Anlage Ast6 ergibt. Eine Beziehung der Akte zu dem Verfahren 23a C 214/20 nicht erforderlich, da der Beschluss vom 29.06.2020 bereits mit der Antragschrift eingereicht wurde und nicht ersichtlich ist, welche weiteren Erkenntnisse aus der Beziehung des Verfahrens, bei der zudem ein anderer Antragsgegner vorliegt, zu ziehen sein sollen.

II. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO.

Die verhältnismäßig gravierende persönlichkeitsrechtliche Relevanz der Äußerungen des Verfügungsbeklagten, welche das Widerspruchsverfahren betreffen, die den Verfügungskläger auch in seiner beruflichen Ausübung treffen, musste sich im Streitwert niederschlagen. Die Abteilung ist insoweit gemäß § 3 ZPO und gemessen an ihrem Streitwertgefüge für beide Äußerungen von einem Streitwert von jeweils 2.000,- € ausgegangen. Der ursprüngliche Antrag zu Ziffer 1.3., welcher über das Erlassverfahren nicht hinausgegangen ist, wird mit 1.000,- € beziffert.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Hamburg
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Dr. Hofschroer
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, 21.08.2020

VierEGge, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig



Datum: 30.06.2020

Versand: Mailverteiler und Telegrammkanal Vorstandsgruppe WIR2020 am 30.06.2020

Liebe Parteifreunde,

im Namen und im Auftrag des Bundesvorstandes der WIR2020 Partei lade ich hiermit zum eilbedürftigen außerordentlichen Bundesparteitag gemäß § 10.4.1 und § 10.6.4 WIR2020 Bundessatzung für

Samstag, den 04.07.2020
Ort: via Video-Konferenz.

ein.

Tagesordnung:

1. Änderung der Satzung ab sofort
2. Abwahl des Generalsekretärs
3. Beschluss der neuen Fassung des Programms der Partei – TOP-10-LISTE
4. Strukturbeschluss/Einrichtung der Parteigliederung (Landesverbände, etc.) und damit Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Sonstiges

Mit herzlichen Grüßen,

Bodo Schiffmann
Bundesvorsitzender

Bundesparteitag am 04.07.2020

Anwesend:

- | | |
|-------------------------------|-------------------------------------|
| 1. Dr. Bodo Schiffmann | Vorstandsvorsitzender |
| 2. York Vasel (bis 09:57 Uhr) | Bundesschatzmeister |
| 3. Wolfgang Romberg | pol. Geschäftsführer |
| 4. Bodo Piesch | Parteimoderator |
| 5. Manuel Köppl | Parteibeauftragter |
| 6. Julian Schorn | Bundesjugendsprecher (Protokollant) |
| 7. Manuela Lingl | Mitglied |
| 8. Sabine Hartmann | Mitglied |
| 9. Sandra Wesolek | Mitglied |

Abwesend:

- | | |
|---------------------|-----------------|
| 1. Generalsekretär: | Dr. Kai Pauling |
|---------------------|-----------------|

Beginn 09:00 Uhr

Als **Protokollant** wird einstimmig Julian Schorn bestimmt.

Begrüßung durch den Vorsitzenden.

Frage durch Protokollanten: **Ist die Beschlussfähigkeit gegeben?**

Beschlussfähigkeit ist gegeben mit 9 von 10 Mitgliedern der Partei Wir2020.

TOP 1

Änderung der Satzung

Frage: Hat jeder die Satzung bekommen und gelesen?

Jeder anwesende hat die Satzung erhalten und hatte Gelegenheit, die Satzung zu prüfen.

Jedem anwesenden ist der Umfang der Satzungsänderung bewusst.

Hauptpunkte der Satzungsänderungen sind:

Der Aufgabenbeschreibung des Generalsekretärs ist ersatzlos gestrichen. Die Posten des Verfassungshüter und des Parteiidentitätshüter sind ersatzlos gestrichen.

Durch den 1. Vorsitzenden wird vorgeschlagen, weitere Änderungen an der Satzung auf den nächsten BPT zu verschieben.

Der BPT beschließt *einstimmig* einen neuen BPT ab heute in drei Tagen. Datum 07.07.2020 Uhr Zeit wird bekannt gegeben.

Abstimmung über die Satzungsänderung:

Satzungsänderung ist einstimmig beschlossen und ab sofort gültig.

(Die neue Satzung als Anhang im Protokoll)

TOP 2:

Abwahl des Generalsekretärs (nach alter Satzung) Dr. Kai Pauling

Durch den Vorstandsvorsitzenden wird beantragt den Generalsekretär Dr. Kai Pauling mit sofortiger Wirkung von seinen Aufgaben zu entbinden.

Abstimmung über die Abwahl des Generalsekretärs:

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

TOP 3

Beschluss der neuen Fassung des Programms der Partei – TOP-10-LISTE

Wolfgang Romberg stellt die überarbeitete Fassung der Top 10 Liste vor.

York Vasel überträgt seine Stimme an Bodo Schiffmann (09:57 Uhr) und verlässt die Sitzung. Der BPT ist weiterhin beschlussfähig.

Abstimmung über die veränderten Programmpunkte:

Die veränderten Programmpunkte sind einstimmig beschlossen.

TOP 4

Strukturbeschluss/Einrichtung der Parteigliederung (Landesverbände, etc.) und damit Aufnahme neuer Mitglieder

Beschlussgegenstand: Die in der Satzung geforderte Gliederung wird eingenommen und das Mitgliederantragsverfahren beginnt mit dem heutigen Tag.

Abstimmung:

Der Beschluss wird einstimmig beschlossen.

TOP 5

Sonstiges

Keine Anträge.

Der Vorsitzende beendet die Sitzung um 10:30 Uhr.

Dr. Bodo Schiffmann

Vorstandsvorsitzender

(Das Protokoll ist auch ohne Unterschrift gültig)

Julian Schorn

Bundesjugendsprecher und Protokollant



Wir2020 • Postfach 630125 • 22311 Hamburg
Wenn Empfänger verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück!

Parteiintern**z.H. der Präsidiumsmitglieder und****Parteiauftraggeber**

via persönlicher Telegram Nachricht und
per E-Mail

☎ 040 46641488

📄 040 46641489

🌐 www.Wir2020-Partei.de✉ Generalsekretaer@Wir2020-Partei.de

Dienstag, 22. Dezember 2020

Antragsnummer: **GS-20-E001**Antrag an das Präsidium vom: **22.12.2020, 10:30 Uhr**Antragsteller: **Dr. Kai Pauling (GS) gem. § 11.6.1 WirBS**Antragsüberschrift: **Einberufung einer dringlichen Sitzung des Präsidiums**

Liebe Kollegen des WIR2020 Bundespräsidiums,
hiermit berufe ich eine dringliche Sitzung des Präsidiums ein:

Datum und Uhrzeit: Di. 22.12.2020, 12:00 Uhr

Ort: Zoom-Meeting,

Link: <https://us02web.zoom.us/j/84644647953?pwd=KzBpMUtnbjhqbkhmd0dXM01TMVBQUT09>

Teilnehmer: Präsidiumsmitglieder, zusätzlich wird der Parteibeauftragte eingeladen und
um Teilnahme gebeten.

Wir2020 ist eine Bundespartei gem. Artikel 21 Abs. 1 Grundgesetz und § 2 Abs. 1 Parteiengesetz.**Telekommunikation der Bundespartei: Anschrift der Bundespartei: E-Kommunikation:**

Tel.: 017261 6590012

Alte Waibstatter Str. 2C
74889 Sinsheim<http://www.Wir2020-Partei.de>
kontakt@Wir2020-partei.de**Bankverbindung / Spendenkonto (Rechtsanwalt Ellmer Anderkonto WIR2020):**

IBAN DE56 2004 0000 0620 0638 01

BIC: COBADEFFXXX

Commerzbank AG

Rechtliche Vertreter (Bundespräsidium):

Dr. Bodo Schiffmann (BVV)

Dr. Kai Pauling (GS)

York Vasael (BSM)

Gem. § 11.4.1 WirBS bilden der Bundesvorsitzende (BVV), Bundesschatzmeister (BSM) und Generalsekretär (GS) der Partei das Bundespräsidium (BP) als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 (2) BGB. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 710 BGB. Gem. § 11.4.2 WirBS wird der Bundesverband durch zwei Mitglieder des Bundespräsidiums gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Bank- und Postvollmacht:

Gem. § 11.4.3 WirBS besitzen die Mitglieder des Bundespräsidiums Bankvollmacht.

Gem. § 11.4.4 WirBS besitzen die Mitglieder des Bundespräsidiums Postvollmacht.

Beschlüsse und Unterschrift:

Gem. § 11.5.5 WirBS trifft das Präsidium seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und gem. § 11.5.8

WirBS sind Beschlussfassungen außerhalb einer Vorstands-/Präsidiumssitzung im Sinne des § 10.17.1 WirBS, z. B. per Stern-/Umlaufbeschluss, oder in einer virtuellen Sitzung, auch ohne Unterschrift gültig.



Vorläufige Tagesordnung:

- Top 1: Beschluss über die kommissarische Besetzung eines stellv. Parteivorsitzenden gem. § 11.2.4 WirBS in Verbindung mit § 10.12.1 WirBS aufgrund des Parteiaustrittes des Parteivorsitzenden Dr. Bodo Schiffmann vom 21.12.2020.
- Top 2: Beratung und Beschluss von Ordnungsmaßnahmen u. a. wegen besonders schweren Parteischädigenden Verhaltens gem. § 7.2.1.1 a) WirBS sowie schweren Parteischädigenden Verhaltens gem. 7.2.1.2 e) WirBS gegen die Mitglieder Wolfgang Romberg, Boris Bodo Piesch, Sabine Hartmann und Manuela Lingl.
- Top3: Beschluss über den Sitz des Bundesvorstandes und der Hauptgeschäftsstelle der Partei gem. § 11.4.5 WirBS.
- Top 4: Beschluss über Maßnahmen zur Herausgabe von Parteieigentum aus dem Besitz von Wolfgang Romberg und anderen Personen.
- Top 5: Beschluss über Maßnahmen zur Aufforderung der Unterlassung jeglicher Handlungen oder Verlautbarungen im Namen der Partei gegenüber Wolfgang Romberg, Boris Bodo Piesch, Sabine Hartmann und Manuela Lingl.
- Top 6: Beschluss über Widerruf der Annahmeerklärung gem. § 4.23 WirBS und Maßnahmen zur Aufforderung und Unterlassung jeglicher Handlungen und Verlautbarungen im Namen der Partei gegenüber allen Personen die sich als Mitglieder der Partei und Vorstände ausgeben und von einem nicht zuständigen Organ aufgenommen wurden.
- Top 7: Beschluss über Art, Umfang und Zeitpunkt der Information der Öffentlichkeit.
- Top 8: Beschluss zur Einberufung eines außerordentlichen Bundesparteitages gem. § 10.4.2 WirBS wegen Eintritt des § 11.2.7 a) WirBS mit der Einladungsfrist von drei Tagen gem. § 10.6.3 WirBS aufgrund der Vorgabe aus § 11.2.8 a) WirBS und aller dafür erforderlichen Maßnahmen, u. a. Berufung des Wahlprüfungsausschusses gem. § 10.16.1 WirBS und Festlegung der Einladungsform gem. § 10.5.3 WirBS.

Der Generalsekretär der Partei Wir2020

Dr. Kai Pauling

gem. § 11.5.8 WirBS auch ohne Unterschrift gültig



Wir2020 • Postfach 630125 • 22311 Hamburg
Wenn Empfänger verzogen, bitte mit neuer Anschrift zurück!

Parteiintern

z.H. der Präsidiumsmitglieder und

Parteibauftragter

via persönlicher Telegram Nachricht und
per E-Mail

☎ 040 46641488

📠 040 46641489

🌐 www.Wir2020-Partei.de

✉ Generalsekretaer@Wir2020-Partei.de

Mittwoch, 23. Dezember 2020

Antragsnummer: **GS-20-E002**

Antrag an das Präsidium vom: **23.12.2020, 17:30 Uhr**

Antragsteller: **Dr. Kai Pauling (GS) gem. § 11.6.1 WirBS**

Antragsüberschrift: **Einberufung einer dringlichen Sitzung des Präsidiums**

Liebe Kollegen des WIR2020 Bundespräsidiums,
hiermit berufe ich eine dringliche Sitzung des Präsidiums ein:

Datum und Uhrzeit: Di. 23.12.2020, 17:30 Uhr

Ort: Zoom-Meeting,

Link: <https://us02web.zoom.us/j/86330000633?pwd=UFhGWHRSTWRKd2tPMIFEOFhIUVPmdz09>

Teilnehmer: Präsidiumsmitglieder

Vorläufige Tagesordnung:

Top 1: Vorbereitung des aBPT am 27.12.2020

Top 2: Besprechung der Pflichten aus den §§ 6.4.2 a) bis c), 10.2.1 f) und 10.10.1 WirBS

Top 3: Unvereinbarkeitsliste gem. § 3.4 WirBS

Top 4: Übernahme SEWOBE und Haspa Konten

Top 5: Übernahme Internet und Social Media

Top 6: Sonstiges

Der Generalsekretär der Partei Wir2020

Dr. Kai Pauling

gem. § 11.5.8 WirBS auch ohne Unterschrift gültig

Wir2020 ist eine Bundespartei gem. Artikel 21 Abs. 1 Grundgesetz und § 2 Abs. 1 Parteiengesetz.

Telekommunikation der Bundesverwaltung:

Tel.: 040 46641488

Fax: 040 46641489

Anschrift der Bundesverwaltung:

Postfach 630125

22311 Hamburg

E-Kommunikation:

<http://www.Wir2020-Partei.de>

kontakt@Wir2020-partei.de

Bankverbindung / Spendenkonto (Rechtsanwalt Ellmer Anderkonto WIR2020):

IBAN DE56 2004 0000 0620 0638 01

BIC: COBADEFFXXX

Commerzbank AG

Rechtliche Vertreter (Bundespräsidium):

Manuel Köppl (BVV stellv.)

Dr. Kai Pauling (GS)

York Vasael (BSM)

Gem. § 11.4.1 WirBS bilden der Bundesvorsitzende (BVV), Bundesschatzmeister (BSM) und Generalsekretär (GS) der Partei das Bundespräsidium (BP) als geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 (2) BGB. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 710 BGB. Gem. § 11.4.2 WirBS wird der Bundesverband durch zwei Mitglieder des BP gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Bank- und Postvollmacht:

Gem. § 11.4.3 WirBS besitzen die Mitglieder des Bundespräsidiums Bankvollmacht.

Gem. § 11.4.4 WirBS besitzen die Mitglieder des Bundespräsidiums Postvollmacht.

Beschlüsse und Unterschrift:

Gem. § 11.5.5 WirBS trifft das Präsidium seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit und gem. § 11.5.8 WirBS sind Beschlussfassungen außerhalb einer Vorstands-/Präsidiumssitzung im Sinne des § 10.17.1 WirBS, z. B. per Stern-/Umlaufbeschluss, oder in einer virtuellen Sitzung, auch ohne Unterschrift gültig.

Wir2020 Bundesvorstand

Einladung zum außerordentlichen Bundesparteitag



Hallo liebe Mitglieder der Partei Wir2020!

Auf Grundlage eines am 22.12.2020 getroffenen Beschlusses des Vorstandes des Bundesverbandes der Partei Wir2020, laden wir hiermit alle Mitglieder der Partei zu einem außerordentlichen Parteitag gem. § 10.4.1 b) WirBS ein.

Angaben gem. § 10.5.4 a) WirBS:

Ort: **Nedderfeld 15, 22529 Hamburg**
Datum und Uhrzeit: **Sonntag, 27.12.2020, 14:00 Uhr**
Sitzungsnummer: **20/aBPT-002/**

Hinweise an die Mitglieder:

1. Da der aBPT aufgrund des Parteiaustrittes von Dr. Bodo Schiffmann vom 21.12.2020 gem. § 10.4.2 WirBS wegen des Eintritts des § 11.2.7 a) WirBS einberufen werden musste, da § 11.4.8 WirBS, durch welchen er auch nach seinem Rücktritt vom 20.08.2020 bis zur Neuwahl weiterhin BVV war, mit dem Austritt seine Wirkung verliert, und damit Wahlen und eine Satzungsänderung mit Schlussabstimmungen notwendig werden, wird zur Erfüllung des § 5 Abs. 2 GesRua-COVBeG keine allgemeine virtuelle Teilnahme gem. § 10.10.2 WirBS angeboten, sondern eine Versammlung mit physischer Anwesenheit am Versammlungsort durchgeführt.
2. Da die Vorstandsmittglieder Julian Schorn (Parteiaustritt am 21.08.2020), Wolfgang Romberg (Rücktritt als politischer Geschäftsführer am 21.08.2020) und Boris Bodo Piesch (Rücktritt als Parteimoderator am 25.09.2020) nach ihren Rücktritten keine Mitglieder des Vorstandes mehr sind, besteht der Gesamtvorstand nunmehr nur noch aus folgenden Personen: Manuel Köppl (Parteibeauftragter & gem. Präsidiumsbeschluss vom 22.12.20 gem. § 11.2.4 WirBS als kommissarischer stellv. Bundesvorsitzender besetzt), York Vasel (BSM) und Dr. Kai Pauling (nach seinem Rücktritt vom 09.09.2020 gemäß § 11.4.8 WirBS bis zur Neuwahl eines Generalsekretärs weiter im Amt). Das Präsidium ist mit Manuel Köppl (stellv. BVV), York Vasel (BSM) und Dr. Kai Pauling (GS) gemäß § 11.5.3 WirBS und der Gesamtvorstand gemäß § 11.5.2 WirBS mit den genannten Personen weiterhin bis zum aBPT und den dort abzuhaltenden Neuwahlen voll beschlussfähig.
3. Zum Zeitpunkt der Einladung verfügt die Partei Wir2020 nach den Austritten von Julian Schorn, Dr. Bodo Schiffmann und den Parteiausschlüssen von Wolfgang Romberg, Boris Bodo Piesch, Sabine Hartmann und Manuela Lingl über vier gültige Mitglieder: Manuel Köppl, York Vasel, Dr. Kai Pauling und Sandra Wesolek. Sämtliche Mitgliederaufnahmen auf Basis einer nichtigen Satzung und durch nichtige Organe sind ungültig/nichtig und das Präsidium hat hilfsweise entsprechend § 4.23 WirBS einen Widerruf der Annahmeerklärung gegenüber allen Personen ausgesprochen die nach dem 4.7.2020 aufgenommen wurden.

Angaben gem. § 10.5.4 b) WirBS:

Vorläufige Tagesordnungspunkte:

TOP 1: Wahl des Parteivorsitzenden

TOP 2: Wahl des stellv. Parteivorsitzenden

TOP 3: Wahl des Generalsekretärs

TOP 4: Änderung der Satzung

Nur für den parteiinternen Gebrauch!

Wir2020 Bundesvorstand

Einladung zum außerordentlichen Parteitag



Sonstige Angaben:

Einladungsform gem. § 10.5.3 WirBS:

1. indirekt gem. § 10.5.2 d) WirBS, als Post in der Telegram-Gruppe „WIR2020 MITGLIEDER 14.06.2020“
2. direkt gem. 10.5.2 f) WirBS per E-Mail
3. an Sandra Wesolek direkt mit Empfangsnachweis gem. § 10.5.2 k) eingeschriebener Brief und an Manuel Köppl, York Vasel und Kai Pauling gem. § 10.5.2 m) in der Sitzung am 23.12.2020

Einladungsfrist:

- Da der aBPT aufgrund des Parteiaustrittes von Dr. Bodo Schiffmann gem. § 10.4.2 WirBS wegen des Eintritts des § 11.2.7 a) WirBS einberufen werden musste, beträgt die Einladungsfrist gem. § 10.6.3 WirBS drei Tage.

Vorabstimmung:

- Eine Vorabstimmung gem. § 10.5.4 e) WirBS ist aus organisatorischen Gründen aufgrund der Kürze der Ladungsfrist und § 5 Abs. 2 GesRuaCOVBekG nicht möglich.

Vorherige Bekanntmachung im Sinne des § 32 Abs. 2 BGB:

- Unter TOP 4 soll in § 1.2 WirBS als Sitz der Partei Hamburg eingefügt werden.
 - **Hinweis an die Mitglieder: Das Bundespräsidium hat am 22.12.2020 per Beschluss gem. § 11.4.5 WirBS festgelegt das der Geschäftssitz des Bundesvorstandes und der Hauptgeschäftsstelle/Verwaltungssitz der Partei in Hamburg ist.**
- Kandidaten zur Wahl können sich auf dem aBPT bewerben und vorstellen.

Pflichtangaben gem. § 10.5.4 g) WirBS:

- Der Vorstand hat gemäß seiner Tätigkeit in der Zeit zwischen den Parteitagen keine vorbehaltenen Beschlüsse im Sinne des Parteitages getroffen, die der Bestätigung des Parteitages bedürfen.

Antragsübermittlung gem. § 10.9.1 WirBS:

- Sollten Anträge gestellt werden, so sind u. a. die §§ 10.7.1 und 10.8.1 WirBS zu beachten. Entsprechend § 10.8.3 WirBS wird zur Erfüllung der über zu ordnende Pflicht aus den §§ 11.2.8 a) und § 10.6.3 WirBS die Antragsfrist gem. § 10.8.1 d) WirBS auf den 26.12.2020 11:59 Uhr und die Frist gem. § 10.8.2 c) WirBS auf den 26.12.2020 23:59 Uhr festgelegt.
- Ein Antrag ist als Text in einer E-Mail oder PDF-Anhang an wir2020kai@gmx.de zu schicken.

Mit vielen Grüßen

für den Bundesvorstand der Partei Wir2020

**Manuel Köppl (Parteibeauftragter & gem. Präsidiumsbeschluss vom 22.12.20 komm. stellv. BVV)
York Vasel (BSM) und Dr. Kai Pauling (nach seinem Rücktritt gemäß § 11.4.8 WirBS bis zur Neuwahl
eines Generalsekretärs weiter im Amt)**

(gem. § 10.5.6 WirBS ist diese Einladung auch ohne Unterschrift gültig)

WICHTIG: Bitte bestätige den Empfang dieser Einladung zum Parteitag unbedingt sofort nach Erhalt, bzw. spätestens nach 24 Stunden, jeweils immer mit Fristbeginn nach Empfang der Einladung, und gebe dabei gleichzeitig gem. § 10.10.1 WirBS an, ob Du an der Versammlung teilnehmen wirst. Antwort bitte an wir2020kai@gmx.de.

Nur für den parteiinternen Gebrauch!

Seite 2 von 2



Anlage A7

<https://t.me/kaipauling>

27. Januar

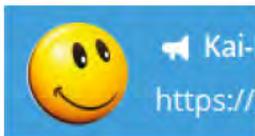
WIR2020 die Partei offiziell

 **Bundswahlleiter w2020-20201215.pdf**
396.2 KB
[DOWNLOAD](#)

Wir2020 informiert [27.01.2021]
   

Liebe Wir2020 Mitglieder
Einige von Euch hätten gerne noch mehr Informationen/Beweise, die die Aussagen von York und Kai widerlegen. In Ergänzung zu unserer Stellungnahme hier für Euch die Gerichtsurteile im Original. Wir erleben derzeit in unserer Gesellschaft eine große Spaltung - und es ist schade, dass sie sich auch hier weiter fort führt. Dabei haben WIR doch alle das gleiche Ziel. Und dazu gehört es, keine Spaltungen mehr zuzulassen. Bleibt in Eurer Mitte und bleibt positiv.
Liebe Grüße, Euer Wolfgang.

 2389 18:43



„Wir2020 die Partei offiziell“ <https://t.me/WIR2020diepartei>



„...dass das alles i.O. war,
sehen zwischenzeitlich
auch ALLE bisher
involvierten Gerichte.“



WiR
2020

Bildquelle: <https://wir2020partei.eu>



Kai-
<https://t.me/kaipauling>



Datum: 30.06.2020
Versand: Mailverteiler und Telegrammkanal Vorstandsgruppe WIR2020 am 30.06.2020

Samstag, den 04.07.2020
Ort: via Video-Konferenz.

Liebe Parteifreunde,

im Namen und im Auftrag des Bundesvorstandes der WIR2020 Partei lade ich Sie mit zum eilbedürftigen außerordentlichen Bundesparteitag gemäß § 10.4.1 und § 10.6.4 WIR2020 Bundessatzung für

Samstag, den 04.07.2020
Ort: via Video-Konferenz.

ein.

Tagesordnung:

1. Änderung der Satzung ab sofort
2. Abwahl des Generalsekretärs
3. Beschluss der neuen Fassung des Programms der Partei – TOP-10-LISTE
4. Strukturbeschluss/Einrichtung der Parteigliederung (Landesverbände, etc.) und damit Aufnahme neuer Mitglieder.
5. Sonstiges

Tagesordnung:

1. Änderung der Satzung ab sofort

Mit herzlichen Grüßen,

Bodo Schiffmann
Bundesvorsitzender

Einladung vom 30.06.2020 für aBPT am 04.07.2020





Anlage A7

Durch den 1. Vorsitzenden wird vorgeschlagen, weitere Änderungen an der Satzung auf den nächsten BPT zu verschieben.

Der BPT beschließt *einstimmig* einen neuen BPT ab heute in drei Tagen. Datum 07.07.2020 Uhr Zeit wird bekannt gegeben.

Abstimmung über die Satzungsänderung:

Satzungsänderung ist einstimmig beschlossen und ab sofort gültig.

(Die neue Satzung als Anhang im Protokoll)

TOP 2:

Abwahl des Generalsekretärs (nach alter Satzung) Dr. Kai Pauling

Durch den Vorstandsvorsitzenden wird beantragt den Generalsekretär Dr. Kai Pauling mit sofortiger Wirkung von seinen Aufgaben zu entbinden.

Abstimmung über die Abwahl des Generalsekretärs:

Der Antrag ist einstimmig angenommen.

TOP 3

Beschluss: neuen Fassung des Programms der Partei - TOP 10 LISTE

Abstimmung über die Satzungsänderung:

Satzungsänderung ist einstimmig beschlossen und ab sofort gültig.

Beschlussgegenstand: Die in der Satzung geforderte Gliederung wird eingenommen und das Mitgliederantragsverfahren beginnt mit dem heutigen Tag.

Abstimmung:

Der Beschluss wird einstimmig beschlossen.



Anlage A7



§ 39 Schiedsgerichte

Es ist ein Bundesschiedsgericht zu bilden. Zusammensetzung, Zuständigkeit und Verfahren aller Schiedsgerichte der WIR2020 regelt die Schiedsgerichtsordnung (SGO), die Bestandteil der Satzung der WIR2020 ist.

§ 40 Widerspruchsfreies Satzungsrecht

Die Satzungen der nachgeordneten Gebietsverbände der WIR2020, der Vereinigungen und der Sonderorganisationen dürfen zu den Bestimmungen dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen. Soweit diese Satzungen keine eigenständigen Bestimmungen treffen, müssen die jeweils gültigen entsprechenden Regelungen der Satzung, der Geschäftsordnung der WIR2020 (WIR2020-GO), der Schiedsgerichtsordnung (SGO) und der Finanzordnung (FO) sowie die auf deren Grundlage entstandenen rechtlichen Bestimmungen der WIR2020 unmittelbar angewendet werden.

Diese Satzung trat am 04.07.2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sinsheim, den 04.07.2020

II. Satzung der Partei WIR2020 (WIR2020-S)

Inhaltsübersicht

I. Name, Sitz, Ziele

- § 1 Name, Tätigkeitsgebiet und Sitz
- § 2 Zweck und Ziel

II. Mitgliedschaft

- § 3 Voraussetzungen
- § 4 Mitgliedsrechte und -Pflichten
- § 5 Mitgliederbefragung und Urabstimmung
- § 6 Beitragspflicht
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Austritt
- § 9 Ordnungsmaßnahmen
- § 10 Parteiausschluss
- § 11 Parteischädigendes Verhalten

III. Gliederung

- § 12 Organisationsstufen
- § 13 Bundespartei
- § 14 Landesverbände
- § 15 Kreisverbände
- § 16 Kandidatenaufstellung
- § 17 Berichtspflichten, Informationsrechte
- § 18 Nachweis und Anerkennung der Mitgliederzahl,

Seite

4
4
5
6
6
7
7
8
8
9
10
11
11
12
12
13
14
14
14
14
14

Diese Satzung trat am 04.07.2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sinsheim, den 04.07.2020

Satzung Partei WIR2020, Alte Waibstatter Str. 2C - 74889 Sinsheim – Stand 04.07.2020



INTERNET ARCHIVE Explore more than 525 billion web pages saved over time

<https://wir2020-partei.de/> Results: 50 100 500

Calendar · Collections · Changes · Summary · Site Map

Saved 40 times between June 6, 2020 and November 1, 2020.

2004 2005 2006 2007 2008 2009 2010 2011 2012 2013 2014 2015 2016 2017 2018 2019 2020 2021

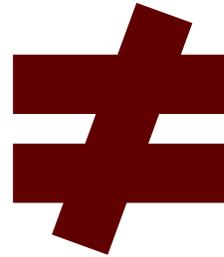




WIR2020-S VS. WIRBS

§ 29 Erweiterte Zusammensetzung des Bundesvorstandes

1. Der Bundesvorstand setzt sich außerdem zusammen aus:
 - a. den Ehrenvorsitzenden, dem Vorsitzenden, dem Parteimanager, allen vorhandenen Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Bundesschatzmeister, bis zu sieben weiteren Mitgliedern des Präsidiums sowie allen vorhandenen weiteren gewählten Mitgliedern des Bundesvorstandes,
 - b. dem Bundeskanzler, dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Bundestages, dem Vorsitzenden der WIR2020-Fraktion des Bundestages sowie dem Präsidenten des Europäischen Parlamentes und dem Vorsitzenden derjenigen Fraktion des Europäischen Parlamentes, der der WIR2020 angehört,
 - c. den Vorsitzenden der Landesverbände, soweit nicht dem Bundesvorstand bereits Mitglieder aus dem jeweiligen Bundesland nach Ziffern 1 oder 2 angehören,
2. Die Ministerpräsidenten der Länder (soweit sie der WIR2020 angehören), sowie die Vorsitzenden der Landesverbände und der Bundesvereinigungen der Partei nehmen an den Sitzungen des Bundesvorstandes beratend teil. Gleiches gilt für den Vorsitzenden der WIR2020-Gruppe im Europäischen Parlament.
3. Der Anteil der nicht nach § 9 Abs. 4 PartG gewählten Mitglieder darf gemäß § 11 Abs. 2 Sätze 1 und 2 PartG ein Fünftel der Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder nicht übersteigen. Vorsitzender und Schatzmeister einer Partei dürfen nicht in einer der Partei nahestehenden politischen Stiftung vergleichbare Funktionen ausüben.



Zusammensetzung

(11.2.1) Der Bundesvorstand besteht aus folgenden vom Parteitag gewählten Mitgliedern:

- 11.2.1 a) Bundesvorsitzenden (BVV), auch Parteivorsitzender oder kurz Vorsitzender genannt, Wahl gem. § 10.11.4 j) WirBS,
 - 11.2.1 b) stellv. Bundesvorsitzenden (BVV stellv.), Wahl gem. § 10.11.4 j) WirBS,
 - 11.2.1 c) Politischen Geschäftsführer (PGF), Wahl gem. § 10.11.4 k) WirBS,
 - 11.2.1 d) stellv. pol. Geschäftsführer (PGF stellv.), Wahl gem. § 10.11.4 k) WirBS,
 - 11.2.1 e) Bundesschatzmeister (BSM), Wahl gem. § 10.11.4 i) WirBS,
 - 11.2.1 f) stellv. Bundesschatzmeister (BSM stellv.), Wahl gem. § 10.11.4 i) WirBS,
 - 11.2.1 g) Pressesprecher & Schriftführer (BPS), Wahl gem. § 10.11.4 k) WirBS,
 - 11.2.1 h) Parteimoderator (PMO), Wahl gem. § 10.11.4 k) WirBS,
 - 11.2.1 i) Bundesjugendsprecher (BJS), Wahl gem. § 10.11.4 k) WirBS,
 - 11.2.1 j) Beisitzer zur besonderen Verwendung (ZBV), Wahl gem. § 10.11.4 k) WirBS.
- § 11.2.1 k) Teilhabebeauftragter (THB)

(11.2.2) Dem Bundesvorstand gehören kraft Satzung folgende Mitglieder an:

- 11.2.2 a) Generalsekretär (GS), Wahl gem. § 10.49 WirBS,
- 11.2.2 b) Bundesschwarmkonferenzvorsitzender (BSKV), Wahl gem. § 10.15.2 WirBS.

(11.2.3) Dem Bundesvorstand gehören kraft Satzung, wenn vorhanden und Mitglieder von Wir2020, folgende Mitglieder an:

- 11.2.3 a) der Parteiidentitätshüter (PIH), gem. § 18.1 WirBS,
- 11.2.3 b) der Verfassungshüter (VerfH), gem. § 18.2 WirBS,
- 11.2.3 c) Ehrenvorsitzende, Wahl gem. § 10.14.1 WirBS,
- 11.2.3 d) Bundeskanzler,
- 11.2.3 e) Präsidenten oder Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages,
- 11.2.3 f) Vorsitzenden Wir2020-Fraktion des Deutschen Bundestages,
- 11.2.3 g) Präsidenten des Europäischen Parlamentes,
- 11.2.3 h) Vorsitzenden der zugehörigen Fraktion des Europäischen Parlamentes,
- 11.2.3 i) Vorsitzenden der Wir2020-Gruppe im Europäischen Parlament.



BRIEFWAHL ???



Wir
2020

Protokoll zum außerordentlichen Bundesparteitag
der Partei Wir2020
am 21.08.2020

Online-Sitzung, Link wurde bereitgestellt (gem. 11.5.6) über
Telegramm in der Gruppe Mitglieder



Wahlergebnis:

Ja: 7

Nein: 0

Enthaltungen: 0

Ergebnis: Die Satzung wird wie hier aufgeführt geändert. Neuer Stand der Satzung 21.08.2020





Wir2020 – die Partei Bundesschatzmeister NewsLetter 01-2021



Dies war die einzige Möglichkeit, die Partei zu retten und neu aufzustellen. In einer Vorstandssitzung haben wir gemeinsam Manuel E. Köppl zum Stellvertretenden Parteivorsitzenden bestimmt und Wolfgang Romberg, sowie seine unrechtmäßigen Vorstandskollegen wegen äußerst schwerwiegendem parteischädigendem Verhalten aus der Partei WIR2020 ausgeschlossen und mit Geldstrafen belegt.

Hamburg, den 24. Januar 2021

York Vasel
Bundesschatzmeister WIR2020 - Partei





LANDTAGSWAHL IN BW

<https://t.me/kaipauling>

Christian Liebaug - W2020 BW Landesschatzmeister Admin

... und noch ergänzend: Da ich mich als illegaler LV-Vorstand ja strafbar gemacht haben soll müsste ich jetzt ja zittern - tue ich aber nicht. Jedes Knöllchen wegen Falschparker beeindruckt mich deutlich mehr!

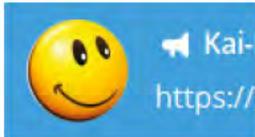
23:15



**keine Mitglieder?
illegaler Vorstand?
keine Rechtsbefugnis?**



 Key Michel 1. Vorsitzender	 Helmut Happe 2. Vorsitzender	 Christian Liebaug Schatzmeister	 Dr. Christoph Hueck	 Sabine Mayer-Paris
 Andreas Precht	 Jörg Preusch	 Tobias Romberg	 Jürgen Wilbo	 Eva Zingler



Telegram: <https://t.me/kaipauling> (Kai-Pauling-Infokanal)